



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

1. August 1995

353.110/120-I/6/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
1262/AB
1995 -08- 02

Parlament
1017 Wien

zu

1420 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brauneder, Dr. Graf, Dr. Krüger, Böhacker und Kollegen haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1420/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung der Zeitschrift "Kunstfehler" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der Inhalt des oben genannten Beitrages in der Nummer 17, Jahrgang 10, Seite 6, der Zeitschrift "Kunstfehler" bekannt?
2. Teilen Sie die darin enthaltene Beschuldigung, die SPÖ habe das Wuchern des demokratischen Faschismus begünstigt und somit den Faschismus in Österreich ermöglicht?
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?
3. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß diese Zeitschrift vom damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das von einem der SPÖ angehörenden Ressortchef geleitet wurde, finanziell gefördert wurde?
4. Wie hoch waren die Förderungsmittel, mit denen Sie bzw. Ihr Ressort die ARGE Kulturgelände Nonntal bzw. die Zeitschrift "Kunstfehler" in den letzten fünf Jahren subventionierten?
5. Werden Sie die Subventionsvergabe an die genannten Institutionen fortsetzen?
Wenn ja, warum?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Ob der Inhalt eines bestimmten Beitrages in einer Zeitschrift mir bekannt ist bzw. ob ich einer darin enthaltenen Behauptung zustimme oder nicht, sind keine vom parlamentarischen Interpellationsrecht erfaßte Fragen, weil es sich dabei um keinen Gegenstand der Vollziehung handelt.

Zu Frage 3:

Diese Frage betrifft die Förderungsvergabe durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und damit einen in den Zuständigkeitsbereich dieses Bundesministeriums fallenden Gegenstand der Vollziehung. Auch diese Frage ist daher von mir nicht zu beantworten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Für die Zeitschrift "Kunstfehler" wurde erstmals im Jahr 1995 ein Ansuchen um Förderung gemäß dem Bundesgesetz über die politische Bildungsarbeit und Publizistik 1984 eingebracht. Eine Empfehlung des im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Beirats, auf dessen Vorschläge die Bundesregierung bei der Zuteilung der Förderungsmittel Bedacht zu nehmen hat, liegt derzeit noch nicht vor.

